



## STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTIONEN NORD UND SÜD

---

### MERKBLATT „FACHBETRIEBSPFLICHT BEI HEIZÖLVERBRAUCHERANLAGEN“ AUGUST 2017

#### VORBEMERKUNGEN

Dieses Merkblatt soll Betreiber und Behörden über die Fachbetriebspflicht bei Heizölverbraucheranlagen informieren. Diese Ausfertigung gilt ab 01.08.2017 und ersetzt die Fassung vom September 2015. Sie enthält Anpassungen an die neue „Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ vom 18. April 2017.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Für die Anlagenbetreiber bedeutet dies, dass sie für derartige Tätigkeiten grundsätzlich Fachbetriebe beauftragen müssen. Dies betrifft auch die Betreiber von Heizölverbraucheranlagen. Durch die besondere Qualifikation der Fachbetriebe soll eine hohe Qualität der Arbeiten, ein sicherer Betrieb und eine lange Lebensdauer der Anlage sichergestellt werden.

In der Praxis wird bei Heizölverbraucheranlagen oft gegen die Fachbetriebspflicht verstoßen. Dies belegen bundesweite Untersuchungen. Sowohl den Betreibern von Heizölverbraucheranlagen als auch den ausführenden Handwerksbetrieben mangelt es an Information und Aufklärung. Wer entgegen § 45 Absatz 1 AwSV eine Anlage errichtet, reinigt, instand setzt oder stilllegt, handelt ordnungswidrig und kann mit einem entsprechenden Bußgeld belegt werden.

Eine sichere und ordnungsgemäße Anlage liegt im Interesse aller Beteiligten. Von mangelhaften Heizöllageranlagen können erhebliche Gefahren für Oberflächengewässer und Grundwasser ausgehen. Schadensfälle können hohe Sanierungskosten verursachen. Versicherungen treten im Schadensfall nicht ein, wenn rechtliche Bestimmungen missachtet wurden.

## WAS IST FACHBETRIEBSPFLICHTIG?

Die Fachbetriebspflicht gilt für alle Heizölverbraucheranlagen mit einem maßgebenden Volumen von mehr als 1000 Liter sowie für alle unterirdischen Anlagen.

Nach § 45 Absatz 1 AwSV unterliegen folgende Tätigkeiten der Fachbetriebspflicht:

- die Errichtung,
- die Innenreinigung,
- die Instandsetzung (also die Reparatur) und
- die Stilllegung.

einer Anlage. Dazu zählen nicht nur die Tanks, sondern alle für die Sicherheit wesentlichen Anlagenteile wie z. B. Grenzwertgeber, Leckanzeigegeräte und Rohrleitungen.

Auch wesentliche Änderungen einer Anlage (beispielsweise der nachträgliche Einbau einer Innenhülle) unterliegen der Fachbetriebspflicht. Achtung: Wesentliche Änderungen einer Anlage müssen nach § 40 AwSV mindestens sechs Wochen im Voraus bei der unteren Wasserbehörde<sup>1</sup> schriftlich angezeigt werden.

## WAS IST NICHT FACHBETRIEBSPFLICHTIG?

Tätigkeiten, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, unterliegen gemäß § 45 Absatz 2 AwSV nicht der Fachbetriebspflicht. Solche Tätigkeiten dürfen auch von Nichtfachbetrieben im Sinne des § 62 AwSV (z. B. nicht anerkannte Installationsbetriebe) durchgeführt werden. Eine Konkretisierung dieser Tätigkeiten soll künftig in der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 779 erfolgen. Bis dahin können insbesondere folgende Tätigkeiten an Heizölverbraucheranlagen als nicht fachbetriebspflichtig angesehen werden:

- Tätigkeiten an Anlagen mit einem maßgebenden Volumen bis 1000 Liter Heizöl,
- Tätigkeiten an Feuerungsanlagen (z. B. Aufstellen des Brenners, Austausch des Heizölfilters),
- das Ausheben von Baugruben (z. B. für einen Erdtank),
- das Herstellen von Räumen für die spätere Verwendung als Auffangraum (z. B. die Abmauerung),

---

<sup>1</sup> die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung

- das Aufbringen von Isolierungen, Anstrichen und Beschichtungen, sofern sie keine Schutzvorkehrungen sind sowie
- die Instandhaltung (also das Warten und Pflegen) der Heizölverbraucheranlage.

Eine Sonderstellung nehmen die Gewässerschutzbeschichtungen von Auffangwannen und Auffangräumen ein. Diese Beschichtungen stellen Schutzvorkehrungen dar und dürfen grundsätzlich nur von Fachbetrieben aufgebracht werden.

Der Vollständigkeit halber seien hier noch die so genannten Beschichtungssysteme erwähnt. Diese besitzen eine „allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“. Die Zulassungen schreiben in der Regel vor, dass die Aufbringung durch einen Fachbetrieb erfolgen muss.

### WORAN ERKENNE ICH EINEN FACHBETRIEB?

Fachbetriebe verfügen über eine besondere Qualifikation und bedürfen einer Zertifizierung als Fachbetrieb durch eine Sachverständigenorganisation oder durch eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft. Hierüber erhalten sie eine Zertifizierungsurkunde. Die Zertifizierung ist auf zwei Jahre befristet.

Fachbetriebe haben dem Kunden gegenüber die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt. Der Nachweis ist geführt, wenn der Fachbetrieb die Zertifizierungsurkunde oder eine beglaubigte Kopie davon vorlegt.

Bitte beachten Sie, dass Fachbetriebe oft nur für bestimmte Tätigkeiten zertifiziert sind. Vergewissern Sie sich, dass die Zertifizierung noch nicht abgelaufen ist und dass der Fachbetrieb die jeweils anfallenden Tätigkeiten ausführen darf.